Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE250472-O/U/JST

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i. V., Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig und Oberrichter Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Trottmann

Beschluss vom 1. September 2026

in Sachen

1. **A._____**,
2. **B._____**,

Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X._____

gegen

1. **C._____**,
2. **Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich**,

Beschwerdegegnerinnen

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____

1 verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw Y2._____

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2025

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 4. September 2025 erstatteten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 2) bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis Strafanzeige u. a. gegen C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) wegen Verleumdung. Die Beschwerdeführer stellten Strafantrag und konstituierten sich als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt (Urk. 16/1.1).

Zur Anzeige gebracht wurden einerseits mehrere Vorfälle, die sich im Rahmen des mit Vertrag vom 6. Juni 2024 begründeten Betreuungsverhältnisses mit der D._____ GmbH (Kita) zum Nachteil der gemeinsamen Tochter der Beschwerdeführer, E._____, geboren am 4. Oktober 2021, ereignet haben sollen. So sei E._____ in der Obhut der D._____ GmbH von einem anderen Kind gebissen, am Bauch gekratzt und von einem mutmasslich 6-jährigen Jungen im Genitalbereich angefasst worden, über welche Vorfälle die Eltern nicht informiert worden seien (vgl. Beschwerdeverfahren UB250471–0). Andererseits warfen die Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin als Geschäftsführerin und pädagogischer Leiterin der D._____ GmbH vor, eine bei der KESB Bezirk Horgen (nachfolgend: KESB) am 12. Juni 2025 eingegangene "Meldung Kindesschutz" (Gefährdungsmeldung) mit verleumderischem Inhalt verfasst zu haben.

Laut den Beschwerdeführern habe die Beschwerdegegnerin in der Meldung an die KESB geschrieben, sie habe "das dominierende Verhalten der Mutter mit Opferverhalten" beobachtet, wobei zwei Pädagoginnen gleiche Verhaltensweisen beobachtet hätten. Sie (die Beschwerdegegnerin) erachte für die Beschwerdeführer eine Familienbegleitung oder eine Therapie für Mutter und Kind als notwendige Unterstützungsmassnahme, wobei sie nicht denke "dass das Verhalten der Mutter und der Druck auf das Kind bewusst seien". Schliesslich habe die Beschwerdegegnerin zweimal behauptet, die Kindernothilfe (gemeint das Kinderspital) hätte empfohlen, die Beschwerdeführer bei der KESB zu melden. Die "menschliche Kommunikation" mit den Beschwerdeführern sei schwierig, da "iranischer Hintergrund". Zur

Einschätzung der Dringlichkeit habe die Beschwerdegegnerin angegeben, das Kind brauche Ruhe, was aber negativ kommuniziert werde. Die emotionale Instabilität fange an, sich auf seine Entwicklung auszuwirken. Daher sei ein Gespräch mit dem Kind, aber ohne Eltern, wichtig. Die Beschwerdeführerin 1 rede viel, Änderungen seien nicht existent, sie sei explosiv und gehe in die Opferrolle (Urk. 16/1.1 Rz. 12 ff.).

2. Mit Verfügung vom 24. Oktober 2025 (nachfolgend: angefochtene Verfügung) nahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung nicht an Hand. Eine allfällige Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen, die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen und der Beschwerdegegnerin wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3/3 bzw. Urk. 7 bzw. Urk. 16/9).

3. Gegen die Nichtanhandnahme liessen die Beschwerdeführer am 13. November 2025 fristgerecht Beschwerde erheben, wobei sie beantragten, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin zu eröffnen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. 3% Kleinspesenpauschale und MwSt.) zulasten des Staates (Urk. 2).

4. Mit Verfügung vom 26. November 2025 wurde den Beschwerdeführern unter solidarischer Verpflichtung aufgegeben, zur Deckung der allfällig sie treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution von einstweilen CHF 1'800.– zu leisten (Urk. 10). Dem kamen sie innert der angesetzten Frist nach (vgl. Urk. 13). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2025 wurden die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme eingeladen. Die Staatsanwaltschaft wurde zudem zur Einreichung ihrer Akten aufgefordert (Urk. 14). Die Beschwerdegegnerin nahm mit Eingabe vom 16. Januar 2026 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschwerdeführer unter solidarischer Haftung (Urk. 20). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 13. Januar 2026 vernehmen, wobei sie ebenfalls die Beschwerdeabweisung beantragte (Urk. 18). Die Akten wurden in digitaler Form eingereicht (Urk. 16).

5. Mit Verfügung vom 21. Januar 2026 wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur allfälligen Nachreichung von Übersetzungen der mit ihrer Stellungnahme eingereichten fremdsprachigen Beilagen eingeräumt (Urk. 23). Die Übersetzungen wurden am 30. Januar 2026 eingereicht (Urk. 26; Urk. 27/1-18).

6. Mit Verfügung vom 4. Februar 2026 wurde den Beschwerdeführern Gelegenheit zur freigestellten Replik gewährt (Urk. 29). Diese hielten mit Eingabe vom 13. Februar 2026 an der Beschwerde fest (Urk. 33).

II.

1.

1.1 Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert sind Parteien, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 393 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich, wer Privatkläger ist (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Im Verfahrensstadium der Nichtanhandnahme ist die Erhebung der Beschwerde als Erklärung im Sinne von 118 Abs. 1 StPO zu verstehen, sich am Strafverfahren zu beteiligen (Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3).

Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und damit im vorgenannten Sinne geschädigt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest – sei es auch nur nachrangig oder als Nebenzweck – mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 148 IV 170 E. 3.2 m. w. H.). Die Beschwerdeführer werfen der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen vor, in der Gefährdungsmeldung an die KESB wider besseres Wissen ehrverletzende Behauptungen auf-

gestellt und sich somit der Verleumdung i. S. v. Art. 174 StGB schuldig gemacht zu haben. Die beanstandeten Passagen (vgl. Urk. 16/1.1 Rz. 13; vorstehend E. I./1) beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Beschwerdeführerin 1; ehrverletzende Äusserungen zum Nachteil des Beschwerdeführers 2 wurden nicht geltend gemacht. Entsprechend ist im Geschädigtenverzeichnis der Staatsanwaltschaft lediglich die Beschwerdeführerin 1 aufgeführt (Urk. 16/8). Inwiefern der Beschwerdeführer 2 durch die Nichtanhandnahme unmittelbar betroffen wäre, wurde in der Beschwerde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer 2 ist zur Beschwerdeerhebung somit nicht legitimiert (vgl. auch Urk. 20 Rz. 1). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

1.3 Die angefochtene Verfügung betrifft den mit Strafanzeige vom 4. September 2025 erhobenen Vorwurf der Verleumdung, welchen die Beschwerdegegnerin durch Einreichung der beanstandeten Gefährdungsmeldung an die KESB begangen haben soll. Soweit in der Beschwerde zusätzlich angeblich negative Äusserungen in E-Mails der Beschwerdegegnerin an das Volksschulamt und die KESB beanstandet werden (Urk. 2 Rz. 25 ff.), gehen die Ausführungen der Beschwerdeführer über den durch die angefochtene Verfügung begrenzten Gegenstand des Beschwerdeverfahrens hinaus und sind daher unbeachtlich. Im übrigen Umfang ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst, bei den von der Beschwerdeführerin in der KESB-Meldung geäusserten Verhaltensweisen des Kindes und der Beschwerdeführer handle es sich um Beobachtungen, welche im Hort und im Kindergarten der D._____-Einrichtung festgestellt worden seien. Entscheidend sei, ob die strittigen Äusserungen die Persönlichkeit der Beschwerdeführerin in ihrer menschlich-sittlichen Bedeutung berührten oder nur in ihrer sozialen Funktion, was nicht ausreiche, um eine Ehrverletzung zu bejahen. Die Aussagen über ein dominantes Verhalten, ein Opferverhalten sowie eine schwierige Kommunikation stellten keine moralisch verwerflichen, den Ruf als ehrbarer Mensch herabsetzenden Tatsachen dar. Auch sei damit nicht zugleich ein Angriff auf die persönliche Ehrenhaftigkeit verbunden.

In der Strafanzeige werde zudem geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe gegenüber der KESB angegeben, dass das Kinderspital Zürich eine KESB-Meldung empfohlen hätte, was schlichtweg unzutreffend sei. Eine spezielle Kindernothilfe existiere zwar im Kanton Zürich nicht, weshalb unklar sei, was die Beschwerdegegnerin damit gemeint habe. Es dürfe jedoch nicht einfach so auf eine andere Institution geschlossen werden.

Zusammengefasst ergebe sich deshalb, dass die in der KESB-Meldung erfolgten Äusserungen, auch wenn sie allenfalls durch die Beschwerdeführerin negativ aufgefasst worden seien, noch keine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinne darstellten (Urk. 3/1 S. 1 f.).

2.2 In der Beschwerde wurde dagegen zusammengefasst vorgebracht, nach der Auflösung des Betreuungsvertrags durch die D._____ GmbH habe die Beschwerdegegnerin die erwähnte Gefährdungsmeldung an die KESB verfasst. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft sei aus den Akten bzw. aus dem Protokoll vom 2. Juni 2025 anhand der dort notierten Telefonnummer ersichtlich, dass das Kinderspital Zürich, namentlich F._____, die KESB-Meldung empfohlen haben solle.

Aufgrund der genannten Gefährdungsmeldung und der darin gemachten diffamierenden und wahrheitswidrigen Ausführungen über die Beschwerdeführer hätten diese bei der KESB vorstellig werden müssen. Auch sei ein Abklärungsauftrag an das G._____ erteilt worden. Entgegen den Vorwürfen in der Gefährdungsmeldung sei der körperliche Zustand des Kindes als "sehr gut" und dieses als "kognitiv überdurchschnittlich" bezeichnet worden. Es seien keine Diagnosen gestellt und keine Massnahmen empfohlen worden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern sei als sehr gut beschrieben worden.

Die Beschwerdegegnerin habe als Mitarbeiterin der D._____ GmbH bestens Bescheid über den durch Fachexperten physisch und psychisch als einwandfrei attestierten Gesundheitszustand von E._____ gewusst. Wider dieses Wissen habe sie die Gefährdungsmeldung erstattet, welche zu einem monatelangen KESB-Verfahren geführt habe. Bereits das Erstatten einer Gefährdungsmeldung als solches

stelle eine Wissenserklärung dar, wonach dem betreffenden Kind häusliche Gewalt, Vernachlässigung oder andere Belastungen wie psychische oder physische Verletzungen drohen könnten. Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin mutmasslich aktiv gelogen habe hinsichtlich der Empfehlung zur Erstattung der Gefährdungsmeldung. Es entstehe der Eindruck, dass die D._____ GmbH die bei ihr mutmasslich herrschenden Missstände (vgl. dazu vorstehend E. I/1 und Beschwerdeverfahren UE250471-O) mittels der Strategie "Angriff ist die beste Verteidigung" habe vertuschen wollen. Aufgrund der gesamten Umstände bestehe entgegen der angefochtenen Verfügung ein hinreichender Tatverdacht auf verleumderische Handlungen (Urk. 2 Rz. 15 ff.).

2.3 Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Vernehmlassung vom 13. Januar 2026 zusammengefasst aus, für die Beurteilung, ob ehrverletzende Äusserungen in der Gefährdungsmeldung vorgelegen hätten oder nicht, sei es unwesentlich, ob fälschlicherweise behauptet worden sei, dass die Kindernothilfe die Erstattung einer KESB-Meldung empfohlen habe. Der strafrechtliche Schutz der Ehre beschränke sich auf den menschlich-sittlichen Bereich, d. h. den Ruf als ehrbarer Mensch. Daher seien die in der Gefährdungsmeldung erfolgten Äusserungen über die Beschwerdeführerin 1 strafrechtlich nicht geeignet, ihren Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, zu verletzen (Urk. 18).

2.4 Die Beschwerdegegnerin liess in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2026 zusammengefasst vorbringen, bei den von den Beschwerdeführern beanstandeten Aussagen in der Gefährdungsmeldung handle es sich um Beobachtungen, welche im Hort und im Kindergarten der D._____ GmbH festgestellt worden seien. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festgehalten habe, seien die Äusserungen nicht ehrverletzend. Die Beschwerdeführer hätten sich mit der angefochtenen Verfügung nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, inwiefern die gemachten Aussagen konkret eine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinne darstellen sollten. Es werde in der Beschwerde lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass die gesamten Umstände einen hinreichenden Tatverdacht für verleumderische Handlungen erweckten, womit den Anforderungen an eine substanziierte Beschwerde nicht Genüge getan werde.

Die Beschwerdegegnerin habe gestützt auf monatelange Beobachtungen nach bestem Wissen und Gewissen eine Gefährdungsmeldung eingereicht und sei damit als Leiterin der D._____ GmbH ihrer Meldepflicht i. S. v. Art. 314d ZGB bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachgekommen. Im Vorfeld seien auffällige Verhaltensweisen über Monate festgestellt und sei das Gespräch mit den Beschwerdeführern gesucht worden. Die Beschwerdegegnerin habe in der Gefährdungsmeldung umschrieben, gestützt auf welche Beobachtungen bzw. Hinweise sie eine Kindeswohlgefährdung für möglich gehalten habe. Dies habe sie in sachlicher und keinesfalls in ehrverletzender Art und Weise getan. Aus der Meldung ergebe sich auch, dass vor deren Einreichung u. a. durch einen Anruf bei der KESB am 2. Juni 2025 abgeklärt worden sei, ob eine Meldung erfolgen könne.

In der Beschwerde würden Behauptungen zur Vorgeschichte aufgestellt; diese seien für die Frage, ob eine Ehrverletzung vorliege, irrelevant. Die Behauptung, dass es in der D._____ GmbH zu zahlreichen gravierenden Vorfällen zum Nachteil von E._____ und weiteren Kindern gekommen sei, werde entschieden bestritten und sei falsch. Die D._____ GmbH nehme sämtliche Bedenken von Eltern ernst, stehe in stetigem Kontakt mit Eltern und kläre jeden Vorwurf sorgfältig und professionell ab. Dies sei auch bei E._____ geschehen (Urk. 20 Rz. 3 ff.).

2.5 Die Beschwerdeführer liessen in ihrer Replik vom 13. Februar 2026 zusammengefasst vorbringen, die KESB habe mit Beschluss vom 3. Februar 2026 auf die Anordnung kindesschutzrechtlicher Massnahmen für E._____ verzichtet. Es sei daher festzustellen, dass die Gefährdungsmeldung ohne jegliche Grundlage, mutmasslich rechtsmissbräuchlich, als Racheaktion und in der Absicht, den Ruf insbesondere der Beschwerdeführerin 1 wider besseres Wissen zu schädigen, erfolgt sei. Es lägen keinerlei Hinweise auf die Richtigkeit der Aussagen in der Gefährdungsmeldung vor. Diese enthalte mehrere objektiv überprüfbare Tatsachenbehauptungen mit schwerwiegenden rufschädigenden Folgen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssten bei einer Verleumdung i. S. v. Art. 174 StGB (im Gegensatz zur üblen Nachrede i. S. v. Art. 173 StGB) die Strafverfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr sei. Dieser Beweis gelinge vorliegend durch den Beschluss sowie die Akten des KESB-Verfahrens.

Gemäss dem Sinngehalt der Gefährdungsmeldung werde die Beschwerdeführerin 1 als schlechte, explosive, suggestive und unehrliche Mutter mit zwanghaftem Opferverhalten und Stressausübung auf ihr Kind bezeichnet. Darüber hinaus werde sie (mindestens) einer Straftet, nämlich der Vernachlässigung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht i. S. v. Art. 219 StGB, bezichtigt. Diese Äusserungen seien insgesamt geeignet, ihren Ruf im "menschlich-sittlichen" Bereich zu verletzen. Da keine der in der Gefährdungsmeldung geäusserten Vorwürfe als blosse Vermutungen gekennzeichnet gewesen seien, sei es an der Beschwerdegegnerin zu beweisen, dass die Äusserungen wahr seien oder sie diese in guten Treuen für wahr gehalten habe. Bei dieser Sachlage könne nicht davon gesprochen werden, dass die Tatbestände von Art. 173 f. StGB offensichtlich nicht erfüllt seien, bzw. offenkundig Rechtfertigungsgründe bestünden. Die angefochtene Verfügung verletze den Grundsatz "in dubio pro duriore".

Der zeitliche Ablauf der Ereignisse lasse erhebliche Zweifel an der Darstellung der Beschwerdegegnerin aufkommen, die KESB-Meldung sei aus einer Fürsorgepflicht heraus erfolgt. Der Betreuungsvertrag mit den Beschwerdeführern sei am 26. Mai 2025 ohne vorgängiges Gespräch oder Klärung gekündigt worden. Die Meldung an die KESB sei erst wenige Tage später erfolgt, nachdem die Beschwerdeführer den Kindernotfall wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert, eine Strafanzeige betreffend den Vorfall vom 24. Mai 2025 erstattet und eine sachliche öffentliche Bewertung betreffend den Vorfall veröffentlicht hätten. Hätte eine dringende Kindesschutzgefährdung bestanden, hätte die Meldung zwingend vor der Kündigung erfolgen müssen. Der zeitliche Ablauf werfe objektiv die Frage einer Vergeltungsmotivation auf, die ohne Untersuchung nicht geklärt werden könne. Während der gesamten Betreuungszeit von E._____ hätten die Beschwerdeführer durchgehend positive schriftliche Rückmeldungen der Schule erhalten. Gespräche oder Verwarnungen wegen angeblicher Verhaltensprobleme des Kindes oder elterlicher Erziehungsdefizite hätten nie stattgefunden. Demgegenüber enthalte die KESB-Meldung umfangreiche Vorwürfe, die sich auf angebliche Gespräche oder Vorfälle bezögen, die den Eltern nie mitgeteilt worden seien, wobei es sich mutmasslich um unwahre Behauptungen der Beschwerdegegnerin handle.

Die Behauptung, der Kindernotfall bzw. das Kinderspital habe empfohlen, die KESB einzuschalten, sei von F._____ schriftlich bestritten worden. Die behauptete externe Empfehlung sei kein Randdetail, sondern ein zentrales legitimierendes Element, das den Eindruck erwecke, es hätten tatsächlich ernsthafte Gründe für eine Gefährdungsmeldung bestanden. Durch die behauptete, erfundene "Empfehlung" der Kindernothilfe habe die Beschwerdegegnerin versucht, ihre inhaltlich unrichtige und unbegründete Meldung zu exkulpieren. Es sei daher die vollständige Korrespondenz mit dem Kinderspital zu edieren bzw. die Beschwerdegegnerin zu deren Offenlegung aufzufordern.

Als unmittelbare Folge der abrupten Kündigung des Betreuungsvertrags und der Meldung an die KESB sei die Beschwerdeführerin 1 gezwungen gewesen, ihr Arbeitspensum zu reduzieren. Auch seien Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem KESB-Verfahren entstanden, das zudem eine erhebliche psychische Belastung dargestellt habe. Es handle sich um schwerwiegende und konkrete Schäden, die aus den strittigen Tatsachenbehauptungen resultiert hätten, was die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Untersuchung unterstreiche (Urk. 33 Rz. 6 ff.).

3. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1085/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4.1 m. w. H.).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/-2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je m. w. H.).

4. Die Ehrverletzungstatbestände nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_1423/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.2 m. w. H.).

Nicht jede Kritik, negative Darstellung oder unwahre Behauptung stellt zugleich eine Ehrverletzung dar. Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, in welchem sie der unbefangene durchschnittliche Dritte den konkreten Umständen nach versteht. Es gelten also nicht die Wertmassstäbe des Verletzers oder des Betroffenen, sondern die allgemeine Anschauung des Personenkreises, der die Äusserung zur Kenntnis nimmt. Handelt es sich um einen Text, so ist er nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt, so wie die Äusserungen im Gesamtzusammenhang verstanden werden. Das ist besonders wichtig, wenn verschiedene Deutungsmöglichkeiten zur Diskussion stehen (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. De-

zember 2020 E. 3.2; BSK StGB-RIKLIN, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173 N. 20, 27 f., 30; je m. w. H.).

Der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter wider besseres Wissen, macht er sich der Verleumdung schuldig (Art. 174 Ziff. 1 StGB). Der subjektive Tatbestand der Verleumdung verlangt Vorsatz. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, namentlich den ehrverletzenden Charakter sowie die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, wobei diesbezüglich Eventualvorsatz genügt. In Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung oder Verdächtigung ist direkter Vorsatz erforderlich. "Wider besseres Wissen" erhoben ist diese nur dann, wenn der Täter sicher weiss, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist. Das Bewusstsein, dass sie möglicherweise falsch sein könnte, genügt mithin nicht (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.3).

5.

5.1 Entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin 1 vermittelt die von der Beschwerdegegnerin erstattete Gefährdungsmeldung (Urk. 3/4) nicht den Eindruck, als wären die darin gemachten Aussagen (bzw. die Antworten auf die im Formular "Meldung Kindesschutz" gestellten Fragen) wider besseres Wissen und/oder in rufschädigender Absicht erfolgt. Einige der der Beschwerdeführerin 1 zugeschriebenen Attribute – dominierendes Verhalten, Explosivität, in Opferrolle gehen, schwierige menschliche Kommunikation – sind zwar gemeinhin negativ konnotiert, im vorliegenden Kontext jedoch nicht geeignet, sie als Mensch verächtlich zu machen. Einerseits wurden die beanstandeten Aussagen im Meldeformular explizit als eigene Beobachtungen der Beschwerdegegnerin ausgewiesen und mussten somit – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 1 (vgl. Urk. 33 Rz. 13) – nicht als Vermutungen gekennzeichnet werden. Andererseits handelt es sich bei der Adressatin der Meldung um die KESB, d. h. eine auf Kindesschutzfragen spezialisierte Behörde, deren Mitglieder die erhaltenen Informationen mit Blick auf deren Zweck – nämlich die Meldung eines Gefährdungsverdachts zum Schutz

des betroffenen Kindes – entsprechend einzuordnen vermochten, zumal sie von der Beschwerdegegnerin vorab telefonisch kontaktiert worden waren (Urk. 3/4 S. 4).

5.2 Die Meldung selbst enthält Aussagen, die gegen eine rufschädigende Absicht der Beschwerdegegnerin sprechen: So führte sie in ihrer Antwort auf die Frage "Welche Unterstützung brauchen die Eltern und/oder das Kind aus Ihrer Sicht?" aus: "Familienbegleitung oder eine Therapie für Mutter und Kind. Ich denke nicht dass das Verhalten der Mutter und der Druck auf das Kind bewusst ist"(Urk. 3/4 S. 1). Damit brachte sie zum Ausdruck, nicht etwa von einem absichtlich gefährdenden Verhalten der Beschwerdeführerin 1 auszugehen, sondern vom Vorliegen eines Unterstützungsbedarfs. Zudem gab sie in ihrer Antwort auf die Frage, "Wer wurde sonst noch über die Meldung informiert?" an: "Der Anwalt. Ich habe auch bei der KESB am 2.6.2025 angerufen um zu prüfen ob ich das wirklich tun soll." Dies weist darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin nicht etwa leichtfertig und ohne reifliche Überlegung die KESB einschaltete, sondern dass der Meldungserstattung (möglicherweise auch juristische) Abklärungen vorausgegangen sind. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die gesetzlichen Melderechte und -pflichten (Art. 314c und Art. 314d ZGB) kann daher nicht von einer verleumderischen Handlung gesprochen werden.

5.3 Nach dem Gesagten braucht im vorliegenden Verfahren nicht geklärt zu werden, ob es sich bei der Behauptung, das Kinderspital hätte eine Meldung empfohlen, um eine bewusste Falschinformation oder möglicherweise bloss um ein Missverständnis gehandelt hat, was mit Blick auf die Angaben in der als Beschwerdebeilage eingereichten E-Mail von F._____ vom 20. August 2025 jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint ("Ich sage jeweils, dass grundsätzlich jede Person eine GM machen kann, wenn Grund zur Sorge bestehe"; Urk. 3/16). Auch der Zeitpunkt der Meldung, nämlich nachdem die Beschwerdeführer den Vorwurf der unangemessenen Berührungen durch einen älteren Jungen erhoben hatten und der Betreuungsvertrag für E._____ durch die D._____ GmbH gekündigt worden war, wirft – entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin 1 – nicht den Verdacht einer "Vergeltungsaktion" (Urk. 33 Rz. 21) auf. Betreuungs- und Erziehungsfachperso-

nen sind nach Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zu einer Meldung an die KESB verpflichtet, wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen und "sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können". Aufgrund der Beendigung des Betreuungsvertrags war die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die vermutete Gefährdungssituation bzw. die Entwicklung von E._____ nicht mehr gegeben, was den Zeitpunkt der Meldung nachvollziehbar erklärt. Gemäss Angabe der Beschwerdegegnerin im Meldungsformular sei die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags "auf Rat der Gemeinde H._____ wie auch der Polizei" erfolgt (Urk. 3/4 S. 4).

5.4 In den Akten finden sich Berichte der D._____ GmbH, wonach insbesondere Auffälligkeiten in der Dynamik der Eltern-Kind-Beziehung beobachtet worden seien (vgl. Urk. 3/14, Urk. 21/23, Urk. 27/5, Urk. 27/18). Soweit die Beschwerdeführerin 1 geltend macht, sie (die Eltern) seien entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin (vgl. etwa Urk. 3/18 S. 2) nie über angebliche Verhaltensprobleme von E._____ informiert worden und hätten von der Schule durchgehend positive Rückmeldungen erhalten (Urk. 33 Rz. 21), betrifft dies die (allenfalls mangelhafte) Kommunikation zwischen Schule und Eltern. Für die Frage, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist dies jedoch irrelevant, da aufgrund der genannten aktenkundigen, von verschiedenen Betreuungspersonen verfassten Beobachtungsnotizen nicht von wider besseres Wissen erfolgten Falschbehauptungen auszugehen ist.

6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung zu Recht nicht anhand genommen hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist.

III.

1. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens unter solidarischer Verpflichtung zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf CHF 1'800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die Gerichtskosten sind aus der geleisteten Kaution zu beziehen.

2. Das Verfahren bezieht sich auf ein Antragsdelikt. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 147 IV 47) ist der obsiegenden Beschwerdegegnerin für die Aufwendungen ihrer Verteidigung eine Entschädigung von CHF 1'600.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zulasten der unterliegenden Beschwerdeführer zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 1'800.– festgesetzt, den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Verpflichtung auferlegt und aus der geleisteten Kaution bezogen.

3. Die Beschwerdeführer 1 und 2 werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren von CHF 1'600.– zu bezahlen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, dreifach, für sich und die Beschwerdeführer 1 und 2 (per Gerichtsurkunde);
   - Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin (per Gerichtsurkunde);
   - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ad … (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtmittel:

   Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 1. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i. V.:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Flury	MLaw M. Trottmann